

9/SN-145/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.431/1-V/6/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017      W i e n

34 Datum: 7. JUNI 1985 Versteilt: 4.6.85 <i>Swob</i>	GE/19 85
--	----------

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*H. Schanzl*

Lachmayer

2203

Betrifft: Militärische Sperrgebiete;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1985, GZ 10 075/129-1.1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird.

3. Juni 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.431/1-V/6/85

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

1033      W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	10 045/129-1.1/85 18. April 1985

Betrifft: Militärische Sperrgebiete;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird, wie folgt Stellung:

- Gemäß Art. I Z 2 des Gesetzentwurfes soll dem § 2 des Stammgesetzes ein Absatz 3 angefügt werden, wonach Verordnungen einen Hinweis auf Katastermappenblätter oder andere Planunterlagen enthalten "können". Im Sinne der Rechtssicherheit und der umfassenden Information sollte im Gesetz ein solcher Hinweis nicht bloß fakultativ sondern obligatorisch vorgesehen werden. Es wird daher angeregt, im Art. I Z 2 des Gesetzentwurfes den Ausdruck "haben zu" anstelle des Wortes "können" zu verwenden.
- Im Art. I Z 2 ist auch davon die Rede, daß diese Unterlagen beim Bundesministerium für Landesverteidigung und bei den "berührten" Gemeinden zur Einsicht aufliegen. Aus dem vorliegenden Wortlaut des Gesetzentwurfes ergibt sich keine Verpflichtung, in der Verordnung die Gemeinden im einzelnen

- 2 -

zu bezeichnen. Gerade dies wäre aber für die Beteiligten von großer Bedeutung. Es darf daher empfohlen werden, den Gesetzentwurf dahingehend umzuformulieren, daß eine solche Bezeichnungspflicht aufgenommen wird.

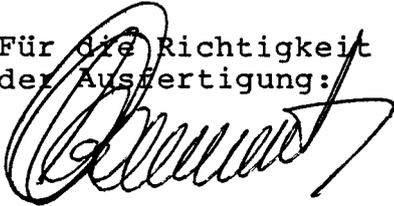
3. Sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist von Schwierigkeiten bei der Versendung des Bundesgesetzblattes die Rede, wobei damit die Feststellung verknüpft wird, daß der § 2 Abs. 1 daher in solchen Fällen nicht vollziehbar sei. Diese letztere Formulierung ist nach Auffassung des Verfassungsdienstes zu krass. Vielmehr sollte darauf hingewiesen werden, daß Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung offenbar nicht völlig ausgeschlossen werden können und es daher naheliegend ist durch eine entsprechende Neuregelung den Kundmachungsvorgang zu erleichtern.
4. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist eine Reihe anderer Gesetze erwähnt und zwar das Bundesstraßengesetz 1979, das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über militärische Munitionslager und das Salzburger Raumordnungsgesetz 1959. Eine Angabe darüber, welche Bestimmungen bei diesen Gesetzen im einzelnen vergleichbar sind, fehlt derzeit. Im Interesse einer Präzisierung der Erläuterungen wird vorgeschlagen, die Angabe dieser Rechtsquellen diesbezüglich zu ergänzen, sowie auch die Fundstellen im Bundesgesetzblatt bzw. im Landesgesetzblatt einzufügen.
5. Das Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl.Nr. 197/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 265/1972, kennt keine Kundmachung des unmittelbaren Verordnungstextes im Bundesgesetzblatt. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Kundmachungsregelungen wäre zu überlegen, aus Anlaß der in Aussicht genommenen Novelle des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete auch den § 8 des erwähnten Bundesgesetzes über militärische Munitionslager entsprechend anzugleichen.

- 3 -

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Juni 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bauer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.